



**Otto-von-Guericke-Universität  
Magdeburg  
Medizinische Fakultät**



---

# **Geschäftsordnung des Fakultätsrates**

vom 27. 04. 1994 in der zuletzt am 03. 09. 2002 geänderten und beschlossenen Fassung

---

## **Inhalt:**

- § 1 Arbeitsgrundlagen
  - § 2 Einberufung des Fakultätsrates
  - § 3 Tagesordnung
  - § 4 Öffentlichkeit der Sitzungen
  - § 5 Beschlußfähigkeit
  - § 6 Teilnahme
  - § 7 Ordnung in den Sitzungen
  - § 8 Abstimmungen
  - § 9 Kommissionen und Ausschüsse
  - § 10 Protokoll
  - § 11 Vertraulichkeit
  - § 12 Änderungen der Geschäftsordnung
  - § 13 Inkrafttreten
-

## **§ 1 Arbeitsgrundlagen**

Der Fakultätsrat arbeitet auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Oktober 1993, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 08. August 2000.

## **§ 2 Einberufung des Fakultätsrates**

- (1) Der Fakultätsrat ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. In der Regel tagt der Fakultätsrat am 1. Dienstag jeden Monats. Außerordentliche Sitzungen können vom Dekan oder der Dekanin bei besonderer Dringlichkeit einberufen werden. In der vorlesungsfreien Zeit sollen Sitzungen nur zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten einberufen werden.
- (2) Einladung und vorläufige Tagesordnung sind spätestens am 7. Tag vor der Sitzung in den hausinternen Verteiler oder zur Post zu geben. Anstehende Beschlußvorlagen, Eingaben und Berichte sollen, soweit vom Umfang vertretbar, der Einladung beigelegt werden. Andernfalls sind die Akten über Gegenstände der Tagesordnung für die Fakultätsratsmitglieder zur Einsicht im Dekanat bereitzuhalten. Personalakten und sonstige kraft übergeordneten Rechts der Geheimhaltung unterliegende Akten fallen nicht darunter. In dringenden Fällen sind Tischvorlagen zulässig.
- (3) Der Fakultätsrat ist unter Wahrung der Ladungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder des Fakultätsrates dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

## **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Dekan oder der Dekanin aufgestellt. Vorschläge von Fakultätsangehörigen zur Tagesordnung müssen dem Dekan oder der Dekanin schriftlich, erforderlichenfalls mit Unterlagen, spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegen; der Einreichende ist in der Tagesordnung zu nennen. Jeder termingerechte Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrates zur Tagesordnung ist aufzunehmen.
- (2) Tagesordnungspunkte müssen den jeweiligen Sachverhalt eindeutig erkennen lassen, soweit die Vertraulichkeit dem nicht entgegensteht.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte stellen. Der Zweck und die Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme der beantragten Ergänzung zur Tagesordnung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ sollten nur Angelegenheiten minderer Bedeutung, die in der Regel keine Beschlußfassung erfordern, vereinigt werden.

- (5)Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluß des Fakultätsrates festgelegt.

#### **§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1)Der Fakultätsrat tagt fachbereichsöffentlich.
- (2)Die vorläufige Tagesordnung, der Ort und der Termin der Sitzung des Fakultätsrates sind öffentlich anzukündigen.
- (3)Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (vgl. §73 Abs. 2 Satz 2 HSG LSA) der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder ausgeschlossen werden.
- (4)Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (5)Über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Fakultätsrates ist hochschulöffentlich zu berichten.

#### **§ 5 Beschlußfähigkeit**

- (1)Der Fakultätsrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist durch den Dekan oder die Dekanin festzustellen.
- (2)Ist die Beschlußfähigkeit des Fakultätsrates nach Absatz 1 nicht gegeben, hat der Dekan oder die Dekanin unverzüglich eine erneute Einberufung des Fakultätsrates zu veranlassen. Dieser Fakultätsrat ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

#### **§ 6 Teilnahme**

- (1)Ein stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrates, das verhindert ist, an einer bestimmten Sitzung teilzunehmen, hat dies dem Dekan oder der Dekanin unverzüglich nach Bekanntwerden des Verhinderungsgrundes mitzuteilen. Der/die in der Rangfolge als Nächster in der jeweiligen Statusgruppe und Liste (bei personalisierter Verhältniswahl) gewählte Stellvertreter oder Stellvertreterin mit Stimmrecht ist durch den Dekan oder die Dekanin einzuladen.
- (2)Die Teilnehmer an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme können sich in begründeten Fällen in den Sitzungen vertreten lassen. Die Vertreter und die Gründe für die Vertretung sind vor Beginn der Sitzung dem Dekan oder der Dekanin zu benennen.

- (3) Hochschullehrer sowie Hochschullehrerinnen anderer Fakultäten, die von ihrer Fakultät für eine Doppelmitgliedschaft in der Medizinischen Fakultät bestimmt wurden, nehmen nach Einladung durch den Dekan oder die Dekanin an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Dekan oder die Dekanin kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater oder Beraterinnen einladen. Stimmberechtigte Mitglieder können beim Dekan oder der Dekanin die Einladung von Beratern oder Beraterinnen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beantragen. Entspricht der Dekan oder die Dekanin diesem Antrag nicht, entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluß.
- (5) Fakultätsangehörige, deren Vorschlag zur Tagesordnung behandelt wird, sind in der Regel als Berater oder Beraterin einzuladen, sofern sie nicht schon stimmberechtigte Mitglieder sind.
- (6) Berater haben weder Antrags- noch Stimmrecht.

## § 7

### **Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fakultätsrates. Er bzw. sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfalle des Dekans oder der Dekanin übernimmt sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin den Vorsitz im Fakultätsrat mit allen Rechten und Pflichten des Dekans bzw. der Dekanin.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt zahlreiche Wortmeldungen vor, so kann der Dekan oder die Dekanin eine Beschränkung der Redezeit vornehmen. Erhebt sich gegen diese Regelung Widerspruch, so entscheidet der Fakultätsrat über die Redezeitbeschränkung durch Beschluß.
- (3) Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung“ sind vorrangig zu behandeln; hierzu ist nur eine Gegenrede zulässig.
- (4) Einem Berichterstatter oder einer Berichterstatterin oder einem Berater oder einer Beraterin kann zur Klarstellung eines Sachverhaltes auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden.
- (5) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann jederzeit nach Absatz 3 den Schluß der Debatte beantragen. Wird dem Antrag auf Schluß der Debatte stattgegeben, so gilt der betreffende Tagesordnungspunkt als erledigt, falls kein Antrag dazu vorliegt; liegt ein Antrag vor, so erfolgt die Abstimmung über den Antrag nach nochmaligem Anhören des Antragstellers und einer Gegenrede.

## § 8 Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen haben alle stimmberechtigten Mitglieder grundsätzlich das gleiche Stimmrecht.
- (2) Bei Beschlüssen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren oder Professorinnen unmittelbar betreffen, erfährt das Stimmrecht der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach den gesetzlichen Vorschriften (HSG LSA § 70) Einschränkungen. Entscheidungen, die Forschung und die Berufung von Professoren oder Professorinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Professorinnen. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt die Mehrheit der Professoren und Professorinnen. Der Dekan oder die Dekanin stellt in diesen Fällen vor der Abstimmung die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder fest.
- (3) Vor jeder Abstimmung sind der Antrag und die Fragestellung für die Abstimmung unmißverständlich zu formulieren. Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.
- (4) Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Berufungsvorschlägen, Habilitationsverfahren und beim Erlass von Promotions- und Habilitationsordnungen wirken alle Professoren und Professorinnen der Fakultät stimmberechtigt mit.
- (5) Einmal gefaßte Beschlüsse können nur revidiert werden, wenn unter Vorlage des alten Beschlusses über den Sachverhalt neue und wesentliche Tatsachen oder Gesichtspunkte bekannt gemacht werden.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates ist geheim abzustimmen.
- (7) Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung entschieden.
- (8) Abstimmungsergebnisse werden in das Protokoll aufgenommen. Dem Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes, in der Niederschrift festzuhalten wie es gestimmt hat, ist stattzugeben. Das gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.

## § 9 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann der Fakultätsrat ständige oder zeitweilige Kommissionen oder Ausschüsse bilden. Ihre Zusammensetzung hat so zu erfolgen, daß eine hohe Sachkompetenz gewährleistet ist. Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse werden vom Fakultätsrat bestätigt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende einer Kommission bzw. eines Ausschusses wird vom Fakultätsrat berufen. Die gebildeten

Kommissionen und Ausschüsse haben auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Fakultätsrates und der bestehenden Gesetze und Ordnungen ihre Arbeit zu organisieren.

- (2) Die Kommissionen und Ausschüsse beschließen über Vorschläge an den Fakultätsrat. Auf Verlangen des Fakultätsrates haben die Kommissionen und Ausschüsse über ihre Tätigkeit zu berichten.

## **§ 10 Protokoll**

- (1) Über die Teilnahme, Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen führt der Referent oder die Referentin des Dekans oder der Dekanin Protokoll. Das Protokoll soll den Gang der Verhandlungen zusammenfassen sowie Beginn und Ende der Sitzung dokumentieren. Das Protokoll ist vom Dekan oder der Dekanin und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (2) Erklärungen zum Protokoll bedürfen der Schriftform. Vor der Aufnahme in das Protokoll sind sie dem Fakultätsrat bekanntzugeben.
- (3) Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung an die Mitglieder des Fakultätsrates versandt. Die wesentlichen Ergebnisse der Fakultätsratssitzungen sind repräsentativ zu veröffentlichen, soweit nicht Gründe der Vertraulichkeit dem entgegenstehen.
- (4) Die Protokolle sind vom Fakultätsrat zu genehmigen; in der Regel in der nachfolgenden Sitzung.
- (5) Einwände gegen das Protokoll sind nur mit der Begründung zulässig, daß der Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

## **§ 11 Vertraulichkeit**

Über Angelegenheiten, die in nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten bezüglich Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden, haben die an der Sitzung des Fakultätsrates Beteiligten Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Gleiches gilt für Angelegenheiten, über die die Pflicht zur Verschwiegenheit beschlossen wurde.

## **§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind nur dann zulässig, wenn ein schriftlicher Änderungsantrag in vollem Wortlaut den Mitgliedern des Fakultätsrates so

rechtzeitig vorliegt, daß die Änderungen oder Ergänzungen als ordentlicher Tagesordnungspunkt in einer Sitzung behandelt werden können.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 03. September 2002 in Kraft.